

109-2/46

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A SLEDOVACÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-2/46

Přílohy 23 listů *Pr*

23 listů *18.2.2009* *Scu*

ST

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
Amt III

III A 1 e - Dr.G./Sch.

A Z: 3958/41

Berlin SW 11, den 4.Aug.1941
Prinz Albrechtstr.8

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 19. AUG. 1941

Tgb. Nr.:

An

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
alle Führer der SD-(Leit)Abschnitte (3-fach),
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
nachrichtlich:

an

die Höheren ~~W~~- und Polizeiführer - persönlich -
die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen,
die Gruppen III B, III C, III D, I B und
die Referate III A 1, III A 2, III A 3, III A 4 und II A 1

Betr.: Form und Technik der Berichterstattung auf dem
Gebiet III A (Rechtsordnung und Reichsaufbau).

Vorg.: Arbeitstagung der Gruppe III A.

Die von den SD-(Leit)Abschnitten vorgelegten Meldungen und
Berichte enthalten oft gleichartige Fehler bzw. lassen eine
einheitliche Arbeitsplanung vermissen. Es wurden deshalb
die bisherigen Erfahrungen zu Form und Technik der Bericht-
ersta
und
linie
gena

F.d.F.

W-Sturmabführer



St. G. II 8-6 /41

Reichssicherheitshauptamt

Amt III

Richtlinien für die Form und Technik
der Berichterstattung auf dem Gebiet
III A (Rechtsordnung und Reichsaufbau).

I.) Bei der Berichterstattung ist zu unterscheiden:

- a) Die Berichterstattung über Grundprobleme, Teilgebiete oder grössere Sachzusammenhänge. Diese Berichterstattung muss fortlaufend sein. Falsch ist daher die Auffassung, mit einem einmaligen Lagebericht über ein Grundproblem, Teilgebiet oder grösseren Sachzusammenhang sei die Berichterstattung zunächst erledigt. Derartige Grundfragen müssen vielmehr in regelmässigen Abständen (je nach Kriegswichtigkeit und Arbeitsstand der SD-Abschnitte etwa 1 bis 4 Monate) wieder aufgegriffen und hierbei neue Beispiele angeführt werden.

Beispiele für solche Grundprobleme:

Nachwuchs in der Verwaltung; zur Vereinfachung der Verwaltung (ständig neue konkrete Beispiele!), sämtliche Fragen zur Einheit der Verwaltung; Einzelrichter und Richterkollegium; zur Frage des Laienrichtertums; Verhältnis Justiz - Polizei; Verhältnis Partei - Staat; Richter und Gesetz; Auswirkungen der Rechtsprechung; usw.

Beispiele für Teilgebiete:

Zur Lage in der Gemeindeverwaltung, zur Lage in der Provinzialverwaltung, zur Lage in den Rechtsfakultäten.

Beispiele für grössere Sachzusammenhänge:

Familienunterstützung im Kriege, personelle Lage in der Justiz, Auswirkungen des Mieterschutzes, Auswirkungen des Jugendschutzes, Auswirkungen des Kriegsschädenrechts, Lage und Stimmung der Richterschaft, Presseberichterstattung auf dem Gebiet von Recht und Verwaltung.

- b) Berichterstattung über - zeitlich bedingte - Einzelprobleme. In diesen Fällen ist eine fortlaufende

Berichterstattung nicht erforderlich. Es muss aber immer darauf geachtet werden, ob nicht das Einzelproblem Auswirkung eines Grundproblems, einer bestimmten Lage auf einem Teilgebiet oder Sachzusammenhang darstellt. Ist dies der Fall, so ist eine fortlaufende Berichterstattung notwendig.

1. Beispiel: Unklarheiten über Auslegung einer konkreten Gesetzesbestimmung, z.B. wegen unklarer Fassung. Hiergenügt im allgemeinen eine einmalige Meldung. Ist jedoch nach einiger Zeit diese Unklarheit noch nicht behoben und ergeben sich dadurch erneute Auswirkungen (z.B. Unsicherheit in der Rechtsprechung) so muss eine Wiederholung mit neuen Beispielen erfolgen. Ist die Unklarheit und Unsicherheit aber eine Auswirkung einer unrichtigen Stellung des Richters zum Gesetz (die Grundgedanken des Gesetzes und die damit zusammenhängenden Richtlinien der Führung werden nicht beachtet) so ist der Einzelfall im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung über dieses Grundproblem zu melden.

2. Beispiel: Ein Fehlurteil wird als Sonderbericht zwecks Weiterleitung an das Reichsministerium der Justiz nach hier gemeldet. Handelt es sich hierbei jedoch nicht um einen Sonderfall, sondern um die Einzelerrscheinung eines grundsätzlichen Problems (z.B. unzulässige Einwirkung aussenstehender Stellen in die Justiz) so ist der Prozess zweckmässig in diesem Sachzusammenhang im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung über dieses Grundproblem zu melden.

II.) Planmässigkeit und Gleichmässigkeit in der Berichterstattung.

Die Berichterstattung über alle Grundprobleme, Teilgebiete und grösseren Sachzusammenhänge hat planmässig zu erfolgen, d.h., es darf nicht nur über diejenigen Fragen berichtet werden, bei denen zufällig ein guter V-Mann vorhanden ist. Keine planlose "Schreibtischauswertung".

- 5
- a) Vom RSHA kann nur der äussere Rahmen der Berichterstattung gestellt werden. Nur bei einigen Grundfragen, bei denen die Problemstellung schon klar ist, werden Anweisungen an die SD-(Leit)Abschnitte gegeben. Im übrigen muss die Berichterstattung der planenden Initiative der SD-(Leit)Abschnitte überlassen bleiben, damit allgemein diejenigen Probleme erörtert werden, die tatsächlich im Abschnittsbereich eine wesentliche Rolle spielen. (Struktur des Bereiches beachten!)
- b) Die Berichterstattung über die Grundfragen muss so erfolgen, dass die anfallenden Einzelmeldungen "in regelmässigen Abständen in den Sinnzusammenhang des gesamten Lebensgebietes gestellt werden". (Grundlegende Lageberichts-anweisung vom 16.11.1939). Über die Grundprobleme, Teilgebiete und grösseren Sachzusammenhänge muss daher fortlaufend berichtet werden. Es muß erreicht werden, dass alle wichtigen (besonders kriegswichtigen) Grundfragen in einem bestimmten Zeitraum (Beispiel: 1 - 4 Monate, je nach Kriegswichtigkeit und Arbeitsstand des SD-Abschnittes) erneut aufgegriffen werden und mit einem oder mehreren konkreten neuen Fällen belegt werden. Besonders gilt dies soweit die Lage in den SD-Abschnitten sich ändert und damit frühere Berichte hinfällig werden, dann ist sofort neu zu berichten. Aber auch bei gleichbleibender Gesamtlage sind neuere Beispiele anzuführen. So wird erreicht, dass der Hauptamtsreferent zu allen wichtigen Sachfragen und Sachgebieten von allen SD-Abschnitten Material hat, das nicht älter als 1 - 4 Monate ist. Er kann dann jederzeit ohne zeitraubende Sonderumfragen und Sonderermittlungen die verschiedenen Probleme aufgreifen und braucht nicht zu befürchten, dass das Material inzwischen überholt bzw. die genannten Mißstände behoben sind. Ausserdem ist es dem Referenten des RSHA hierdurch möglich, bei kurzfristigen Vorlagen von Gesetzesentwürfen im Rahmen der Geschäftsordnung der Reichsregierung das Material der

SD-Abschnitte zu verwerten, dessen gesonderte Beziehung wegen der kurzen Frist von wenigen Tagen anders nicht möglich wäre.

- c) Wiederholungen sind in obigem Rahmen in den Lageberichten möglich, soweit sich z.B. die Mißstände in- zwischen nicht geändert haben. Dann ist es notwendig, immer wieder auf die Mißstände hinzuweisen. Aber der neue Bericht muss ein oder mehrere neue Beispiele in konkreter Ausführlichkeit bringen. Wenn nur die generellen Feststellungen ohne neue Beispiele wiederholt werden (z.B. der Nachwuchsmangel in der Verwaltung) so bringt der Bericht nichts Neues und ist wertlos, denn das Wesentliche jeder Meldung sind die kon-

Sachzusammen-
aufend berich-
Unterlagen:

gen), beson-
ber die Lage-
gsbeginn er-
Art.

Amtes III.
ter neuen
und ent-
einzelnen
ten. Über
hne beson-
ofern nach
e Gebiete

dort von einiger Bedeutung sind.

- c) Der Sachaktenplan. Zunächst gibt der Sachaktenplan dem SD-(Leit)Abschnitt schon eine gewisse Übersicht über die im Abschnittsbereich besonders wichtigen Sachfragen. Einen weiteren Anhalt wird der ausführliche Sachaktenplan des Amtes III bilden, der z.Zt.

8 -

eme und Sachzusammenhä
arbeitet werden (Planu
on den Aussenstellen,

10

oder mehrere neue Beispiele über die Nachwuchsschwierigkeiten in den verschiedenen Verwaltungszweigen sowie generelle Feststellungen über die Entwicklung im Abschnittsgebiet, die z.B. durch statistische Daten belegt werden können).

1.12.1940 Entwicklung der Nachwuchslage in der Verwaltung für die Zeit vom 1.8. bis 1.12.1940 usf...

Falsch sind alle Berichte in Form eines Zeitschriftenaufsatzes, welche z.B. die Frage der Einheit der Verwaltung seit 1933 schildern ohne die früheren Berichte des Abschnittes zu berücksichtigen. Der Berichtersteller, auch der ehrenamtliche Mitarbeiter,

entsprechenden Massnahmen angeregt werden. Es sind daher besonders zu berücksichtigen die Erfahrungen für den Kriegseinsatz, die Stärkung der Kriegswirtschaft und Stimmung der Bevölkerung, auch alle Anregungen positiver Art, sowie die Erfahrungen für die künftige Gestaltung der Friedensordnung.

e) Bei jedem Lagebericht ist zu prüfen, ob nicht der Tatbestand ausserdem für die Stimmungslage von Bedeutung ist. Hierbei gilt es nicht nur die Stimmung der Rechtswahrer festzustellen, sondern der ganzen Bevölkerung. Zur Stimmungslage gehört auch die Frage welche Auffassung die verschiedenen Bevölkerungskreise zu einzelnen rechtlichen und verwaltungsmässigen Vorgängen haben.

1. Beispiel: Berichterstattung über einen Prozess. Der Bericht darf nicht nur eine Schilderung des Prozesses enthalten, sondern muss darauf eingehen, welche Stellungnahme die Bevölkerungskreise zum Prozess und seinem Ergebnis haben, welche Rechtsauffassung in der Bevölkerung besteht usw., wobei dies natürlich durch Einzeläusserungen usw. belegt sein muss.

2. Beispiel: Bericht über Verwaltungsmassnahmen (neue Kinderbeihilfen). Hier sind konkrete Angaben über die tatsächliche Aufnahme sowohl in den beteiligten Volkskreisen wie auch in den übrigen zu bringen. In diesem Zusammenhang gehört auch die Frage wie ein Zeitungsbericht über diese neuen Massnahmen gewirkt hat und welche propagandistischen Fehler bei der Aufklärung der Bevölkerung evtl. gemacht sind. Nicht genügt die allgemeine Feststellung, "sie seien positiv aufgenommen", immer muss zumindest auch der Grund angegeben werden. Die Auswirkungen selbst sind an konkreten und typischen Beispielen zu belegen.

3. Beispiel: Bericht über Kundgebung. Der Bericht ist nicht wie ein Zeitungsbericht zu fassen, sondern es muss ausdrücklich darauf eingegangen werden, wie die Rede in ihren verschiedenen Phasen stimmungsmässig aufgenommen wurde, um daraus zu schliessen, worüber die Bevölkerung informiert werden möchte und was bei künftigen derartigen Reden stimmungsmässig beachtet werden muss, denn

hier interessiert nicht die Rede und der Redner, sondern die grundsätzliche Erfahrung.

- f) Jeder Lagebericht zu einer Grundfrage muss schlüssig sein, d.h., die darin enthaltenen allgemeinen Wertungen und Folgerungen müssen im Abschnittsbereich selbst belegt werden. Der Leser muss durch Anführung von Beweismaterial überzeugt werden, nicht durch allgemeine Behauptungen. Besonders ist zu vermeiden, dass der Bericht eine rein persönliche Auffassung wiedergibt. Die Berichtszeit wurde auch 8 Tage verlängert, damit die Bearbeiter Zeit haben, wirklich gut belegte und stichhaltige Berichte auszuarbeiten. Falls nur ein einzelnes Beispiel vorliegt, kann dieses trotzdem für das RSHA von Wert sein, das von vielen Abschnitten vielleicht je ein Beispiel zum gleichen Problem erhält, falsch wäre es jedoch aufgrund dieses einen Beispiels im Abschnitt zu verallgemeinern.
- g) Der Lagebericht muss sich von einem Zeitungsbericht unterscheiden. Ein Zeitungsbericht ist ein Veranstaltungsbericht und enthält die Schilderung eines Vorgangs, nicht aber die SD-mässig_wichtigen Gesichtspunkte wie Stimmungsaufwirkungen, Einfluss des Krieges, Erfahrungen für die künftige Ordnung, Durchsetzung des NS-Programms usw. Ebenso sollen die Berichte nicht in Form eines Zeitschriftenaufsatzes in einer Rechtszeitschrift gehalten sein, in dem abstrakte Rechtsfragen und die persönliche Meinung des Verfassers dargelegt werden. Die Auswirkung der rechtlichen und verwaltungsmässigen Vorgänge soll vielmehr konkret im regionalen Zusammenhang dargestellt werden.
- h) Die Berichte müssen aktuell sein, d.h., mit Beispielen aus neuester Zeit belegt werden. Bei der Berichtsplanung ist darauf zu achten, dass sich die Ermittlungen gerade bevorzugt auf die Auswirkungen der rechtlichen und verwaltungsmässigen Massnahmen der letzten Zeit richten. Aktuelle Ereignisse, wie "Tag der Deutschen Polizei", "Stellungnahme der Rechtswahrer

13

und anderer Bevölkerungskreise zur Nachfolge Gürtners", usw., müssen ohne besondere Anforderung durch das RSHA. aufgegriffen werden. Das Studium der Zeitungen und einschlägigen Zeitschriften ist für die Aktualität besonders förderlich.

Die Aktualität bedeutet aber nicht, die Berichterstattung zu überstürzen. Soweit es sich besonders um die Berichterstattung über Grundfragen handelt, ist es zweckmässig, Einzelfeststellung durch Befragen anderer V-Männer bzw. Aussenstellen zu überprüfen und evtl. zu ergänzen.

VI.) Die Verwertung des Lageberichtsmaterials.

- a) Die Lageberichte sollen sich allgemein nicht auf Zusammenstellung von einzelnen Tatsachen beschränken, sondern sollen den Einzelatbestand auch im Hinblick auf die Gesamtlage im Lebensgebiet und die Gesamtentwicklung werten, um hieraus evtl. eine Erfahrung für künftige Massnahmen feststellen zu können. Bei derartigen Wertungen ist aber besondere Sorgfalt notwendig. Besonders muss sich der Bericht vor unzulässigen Verallgemeinerungen hüten, die nicht genau belegt sind. Falsch ist ein Bericht, der lediglich Werturteile und Allgemeinplätze enthält.

Beispiel: Bericht über die Lage des Nachwuchses in der Verwaltung. Der Bericht enthält eine gute Zusammenstellung der verschiedenen Gründe. Beispiele und Belege fehlen jedoch, so dass der Bericht anscheinend nur die persönliche Meinung des Sachbearbeiters enthält. Der Bericht ist wertlos. Auch allgemeine Bemerkungen wie "übereinstimmend wird festgestellt", "man sagt", sind wertlos, da sie keine konkreten Belege bringen.

Lässt sich im Abschnittsbereich nicht aus dem Einzelfall feststellen, ob hieraus allgemeine Folgerungen zu ziehen sind, so kann der Einzelfall trotzdem an das RSHA. gemeldet werden, damit erst hier eine Wer-

tung im Zusammenhang mit einzelnen Meldungen anderer Abschnitte erfolgen kann.

Beispiele für unbrauchbare Verallgemeinerungen:
Die Reaktion verstärkt ihren Einfluss - die Lage hat sich verschlechtert.-

- a) Der Bericht über die Entwicklung auf einem Teilgebiet oder Sachzusammenhang (z.B. über die Lage in der Gemeindeverwaltung, Auswirkungen des Kriegsschadensrechts) müssen nicht nur die negativen sondern auch die positiven Erscheinungen berücksichtigen. Da die Nachrichtenarbeit sich besonders mit gegnerischen Einwirkungen befasst, besteht die Gefahr einer einseitigen negativen Sicht. Ebenso ist es notwendig, bei der Beurteilung eines Sachverhaltes alle beteiligten Kreise zu hören und nicht z.B. nur die Juristen. Die Berichte sollen nicht in Form weltanschaulicher Vorträge, sondern nüchterner Tatsachenberichte gehalten sein; aber bei der Wertung, Auswahl und Zusammenstellung der einzelnen Tatbestände gilt als Wertungsmaßstab selbstverständlich die nationalsozialistische Weltanschauung, die sich einmal in bestimmten rassistischen Grundwerten und andererseits in bestimmten vom Führer aufgestellten Zielen dokumentiert. Der Berichtserstatter soll niemals die Gesamtsicht verlieren. Er soll davon ausgehen, dass der SD als Spähtrupp der Partei die Aufgabe hat, ihr Primat und ihren Einfluss auch für die Zukunft sicherzustellen. Der Berichtserstatter muss sich daher über die Aufgaben der Partei klar sein (Führungsaufgaben und Aufstellung der Richtlinien und Ziele, nicht aber Verwaltung der Lebensgebiete). Dies ist besonders bei Berichten über das Ver-
- r Justiz und Verwaltung
chliesst nicht aus, das
tet wird. Derartiges
teileitung vorgelegt z
der Parteitätigkeit a
. Ausserdem muss sich

17

führe dazu einer weiteren Beeinträchtigung des Vertrauens in die Berichterstattung. In Wirklichkeit war das Verbot von einer nicht zuständigen Stelle (Organisation Todt) ergangen, so dass die Presse sich nicht daran hielt. Eine Falschmeldung im Rechtsbericht entstand dadurch, dass der Abschnitt unterliess, die Stelle, von welcher das Verbot ausging, genau zu bezeichnen und ausserdem, nachdem sich der Irrtum herausgestellt hatte, und die Presse trotzdem berichtete, umgehend eine Berichtigung vorzunehmen.

VIII.) Gliederung und Aufbau der Lageberichte:

- a) Der Betreff muss möglichst genau sein und selbst auf das Problem oder den Sachverhalt hinweisen. Unzulässig "Prozess" lediglich geben und sagen zu werden im schnitten. nicht entspre-

sachak-
s weit-
es auf Be-
r Rechts-
er Ab-

schnitt laufend über das Problem der Rechtsstellung der Juden berichtet und hierbei die verschiedenen jeweils auftauchenden Einzelfragen berücksichtigt.

- b) Verteilung auf die Referate und Sachakten des RSAH.
Bei der Lageberichterstattung ist zu berücksichtigen, dass vielfach derselbe Sachverhalt als Beleg für verschiedene Grundfragen und Sachzusammenhänge gelten kann. Falls es sich hierbei um mehrere Referate handelt, ist es notwendig, den beteiligten Referaten ein Doppel zuzuleiten. (Besonders Überschneidungsgebiete.) Ein Austausch der Abschnittsberichte bei der Lageberichterstattung auf die beteiligten Referate ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die Sachberichte sofort in die entsprechenden Mandakten des Referates kommen. Es kann unter Umständen auch notwendig sein, dieselben Beispiele bei verschiedenen Berichten an dasselbe Referat zu erwähnen, falls es für verschiedene Fragen als Beispiel gelten kann.

Beispiel: Ein Prozessbericht ist sowohl für die Berichterstattung über die Frage Justiz-Partei, wie auch für die Berichterstattung über Reformbedürftigkeit von Gesetzesbestimmungen zutreffend. Zweckmässig notiert sich der Sachbearbeiter des Abschnittes beim Durcharbeiten eines neuen Prozfalles in seiner Problemkartei (Sachkartei) einen Vermerk für die verschiedenen Sachfragen.

IX.) Auswirkung der Lageberichterstattung auf die Gesamtarbeit:

- a) Die systematische Personal- und Organisationserörterung wird durch die Lageberichterstattung nicht hinfällig. Eine Strukturübersicht und Bestandsaufnahme der im Abschnittsbereich vorhandenen Organisationen und wichtigen Personen ist vielmehr Arbeitsvoraussetzung für die Lageberichterstattung, da Veränderungen der Lage erst festgestellt werden können, wenn die gegenwärtige Struktur bekannt ist. Hierzu gehört auch ein Wissen über die Organisationen, Personen und wesentlichen Bestimmungen auf dem Teilgebiet bzw. Sach-

zusammenhang. Eine klare Strukturübersicht ermöglicht erst eine systematische, totale Erfassung des Lebensgebietes.

- b) Beim Aufbau des Mitarbeiternetzes ist es notwendig, Fachleute aus allen Rechts- und Verwaltungsgebieten heranzuziehen, wobei ein Teil zweckmässig unmittelbar an den Abschnitt gekoppelt wird. Zur Arbeitserleichterung ist es notwendig, ausser den V-Männern auch ehrenamtliche Mitarbeiter heranzuziehen, welche selbst Berichte aus vorliegendem Material formulieren. Nach einem hier vorliegenden Erfahrungsbericht eines SD-Abschnittes habe es sich hierbei psychologisch bewährt, ehrenamtliche Mitarbeiter tatsächlich mit der Führung eines Referates (Hilfsreferates oder Sachgebietes) zu beauftragen, da diese sich dann viel mehr verpflichtet fühlen, nun auch tatsächlich etwas zu arbeiten. Auch habe es sich bewährt, für diese genaue Dienstzeiten und Arbeitsplätze festzulegen.

Die Lageberichtserstattung darf aber nicht nur durch die juristisch Vorgebildeten erfolgen, sondern es sind die Erfahrungen aller Bevölkerungskreise mit Justiz und Verwaltung zu berücksichtigen. Deshalb muss das gesamte V-Männer-Netz des Abschnittes und der Aussenstellen auch für Berichterstattung über Fragen für III A herangezogen werden.

Beispiel: Erfahrungen von Kaufleuten, Arbeitern, Lehrern, Bauern, Amtswaltern usw. mit der Rechts- und Verwaltungsordnung, auch Lage in den Landgebieten (kleineren Städten und Dörfern).

Es soll vermieden werden, dass der Nachrichtendienst Behördenauffassungen weiterleitet; sondern es soll die wirkliche Meinung des ganzen Volkes zu den einzelnen Rechts- und Verwaltungsfragen bringen. Nur durch diese totale Erfassung des Volkslebens hat er seine Daseinsberechtigung. Während die auf dem Instanzenweg in die Ministerien kommenden Berichte die Vorgänge in Recht und Verwaltung von oben, vom Behördenstandpunkt

22

eingeschränkt werden muss. Ausserdem können ihnen auch gelegentlich Arbeitserfolge mitgeteilt werden.

e) Steuerung der Nachrichtentätigkeit. Die Erörterungsaufträge und Anfragen des RSHA. enthalten zwangsläufig nur das allgemeine Thema, zu dem Meldungen mit konkreten Beispielen verlangt werden. Dies führt oft dazu, dass die Abschnitte den Zweck der Anfrage verkennend, wissenschaftliche Arbeiten über diese Probleme in Auftrag geben, während die Abschnittsarbeit darin bestehen müsste, diese allgemeinen Anfragen umzusetzen in Anfragen nach konkreten Beispielen aus dem betreffenden Bereich unter Zugrundelegung der konkreten Struktur des Abschnittes. Denn die Anfragen des RSHA. sollen lediglich den Abschnittssachbearbeitern Hinweise für die Problemstellung geben, sie können daher nicht anders als grundsätzlich gefasst werden. Eine Weitergabe der Anfragen in dieser Form an Aussenstellen, ehrenamtliche Mitarbeiter und Vertrauensmänner ist daher aber völlig verkehrt.

Beispiel: Es erfolgt seitens des RSHA eine Aufforderung, über Beispiele zur Frage der Einheit der Verwaltung zu berichten. Der Abschnittssachbearbeiter muss nun diese allgemeine Frage aus verschiedenen Anfragen, so z.B. in eine Baufach tätige Mitarbeiter, über Sch...
Verwaltungsverfahren bei Baugenehmigungen, an andere Mitarbeiter auf dem Kultursachen, konkrete Beispiele vorzulegen, usw.

f) Immer wieder ist auch die Beobachtung

Rundfragen un-
geben.

er ein bestimm-
richten wird
n alle Aussen-
ne jede Rück-

sicht, ob die Aussenstellen zu dieser Sachanfrage Material beitragen können.

Eine solch unüberlegte und schematische Weitergabe aller Anfragen verärgert lediglich die Mitarbeiter, schafft unnötige Arbeitsbelastungen und bestärkt die Aussenstellen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der -
-verkehrten!- Auffassung, dass die Nachrichtenarbeit auf dem Gebiet von III A nur von Fachjuristen geleistet werden könne.